

wird 1527 vom Pfarrer von Gauting erzählt. Tuntenhausen war nicht nur Bauernwallfahrt. Mitglieder des bayerischen Herrscherhauses pilgerten oft in dieses Marienheiligtum; natürlich machten die »kleinen Leute« den Hauptteil der Besucher aus.

Sehr groß war das Einzugsgebiet der Wallfahrt nicht; Pilger aus Böhmen und der Steiermark sind seltene Ausnahmen. Das Register zeigt, daß die meisten Einzelpilger aus München kamen. Die fleißige, mit liebevoller Einfühlung geschriebene Arbeit, ist eine Bereicherung der religiösen Volkskunde. Der Verlag hat dem Buch eine geschmackvolle Ausstattung gegeben.

Josef Staber  
Regensburg

Gierl, Irmgard, *Bauernleben und Bauernwallfahrt in Altbayern*. Eine kulturkundliche Studie auf Grund der Tuntenhausener Mirakelbücher. (Deutingers Beiträge 21,2.) München, Verlag Franz X. Seitz, 1960. 8°, 164 S. – DM 14,40.

Durch das Unverständnis der Aufklärer ist eine Literaturgattung fast völlig vernichtet worden, die wie keine andere Zeugnis vom bäuerlichen Alltag vergangener Jahrhunderte geben kann: die Mirakelbücher. In einer sonst kaum anzutreffenden Vollständigkeit sind sie vom altbayerischen Wallfahrtsort Tuntenhausen (bei Bad Aibling) in der Münchner Staatsbibliothek und in der Universitätsbibliothek erhalten. Die Verfasserin konnte 31 dieser Büchlein (von 1506–1738) auswerten. Die bildhafte und lebensvolle Schilderung der Nöte, aus der die Gottesmutter von Tuntenhausen die Hilfe flehenden errettet hat, spiegelt die Bauweise der Häuser, das Kinderleben, die Arbeit auf dem Felde und im Stalle, die Feste (einschließlich der Raufereien), die Volksmedizin, Handel und Verkehr, das Kriegselend wider.

Frau Gierl war als Lehrerin an Landschulen oft in der Lage, die staunenswerte Kontinuität der bäuerlichen Sitte und Kultur festzustellen. Das gilt insbesondere vom religiösen Wallfahrtsbrauchtum, dem ein guter Teil ihres Buches gewidmet ist. In den Tuntenhausener Mirakelbüchern finden sich z. B. 26 Fälle von Nacktwallfahrt, die aber wie auch anderswo nur von Männern ausgeführt wurde. Der erste Fall einer solchen Buße und Verdemütigung